

## Landschaftsschutzgebiet Maintalschutzlandschaft Thüngersheim

### Anordnung vom 5.12.1956 zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde Thüngersheim gegen verunstaltende Eingriffe (Kreis-Mitteilungsblatt Nr. 49 vom 7.12.1956)

Aufgrund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl I S. 821) i.d.F. des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31.10.1935 (RGBl I S. 1275) i.d.F. der Ergänzungsverordnung vom 16.9.1938 (RGBl I S. 1184) wird mit Ermächtigung der Regierung von Unterfranken in Würzburg als obere Naturschutzbehörde (RE vom 27.2.1956 Nr. 2546 a 20; Einspruchsbescheid, RE vom 30.10.1956 Nr. 2547 a 80) folgendes angeordnet:

#### § 1

Der in der Landschaftsschutzkarte beim Landratsamt Würzburg mit grüner Farbe gekennzeichnete Landschaftsteil im Bereich der Gemeinde Thüngersheim, Landkreis Würzburg, wird, in dem Umfange, wie es sich aus der Eintragung in der Landschaftsschutzkarte ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Anordnung, dem Schutz des Naturschutzgesetzes unterstellt. Es handelt sich um eine Fläche von 279,688 ha, die bezeichnet wird als Maintalschutzlandschaft in der Gemeinde Thüngersheim, begrenzt durch das östliche Mainufer, den Fachtelgraben, die westliche Waldgrenze des Edelmannswaldes, Hirschberggraben, vom Gehöft Eckstein zum Neuenbergweg dann durch den mittleren Neuenbergweg bis zur Ortschaft Thüngersheim, die westliche Ortsgrenze entlang und durch den unteren Halsbergweg bis zur Einmündung in die B 27 und letztlich der Gemarkungsgrenze entlang bis zum östlichen Mainufer.

#### § 2

- (1) Es ist verboten, innerhalb des in der Landschaftsschutzkarte durch grüne Markierung kenntlich gemachten Gebietes Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen.
- (2) Unter dieses Verbot fallen insbesondere:
  - a) Die Anlage von Bauwerken aller Art, mit Ausnahme der baubehördlich genehmigten,
  - b) die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- oder Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe, sofern sie im Widerspruch mit dem Sinn dieser Verordnung steht,

- c) das Ablagern von Abfällen, Müll und Schutt außerhalb der nach § 4 zugelassenen und dafür bestimmten Plätze,
- d) der Bau von Drahthochleitungen,
- e) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb des geschützten Landschaftsteiles vorhandenen Baumgruppen und Schutzhecken.
- f) Die vorhandenen landschaftlichen Verunstaltungen sind auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt.

#### § 3

Unberührt bleiben die wirtschaftliche Nutzung oder pflegliche Maßnahmen, sofern sie dem Zweck dieser Anordnung nicht widersprechen. Unberührt von der Unterschutzstellung bleibt ferner der Bau der Umgehungsstraße von Thüngersheim.

#### § 4

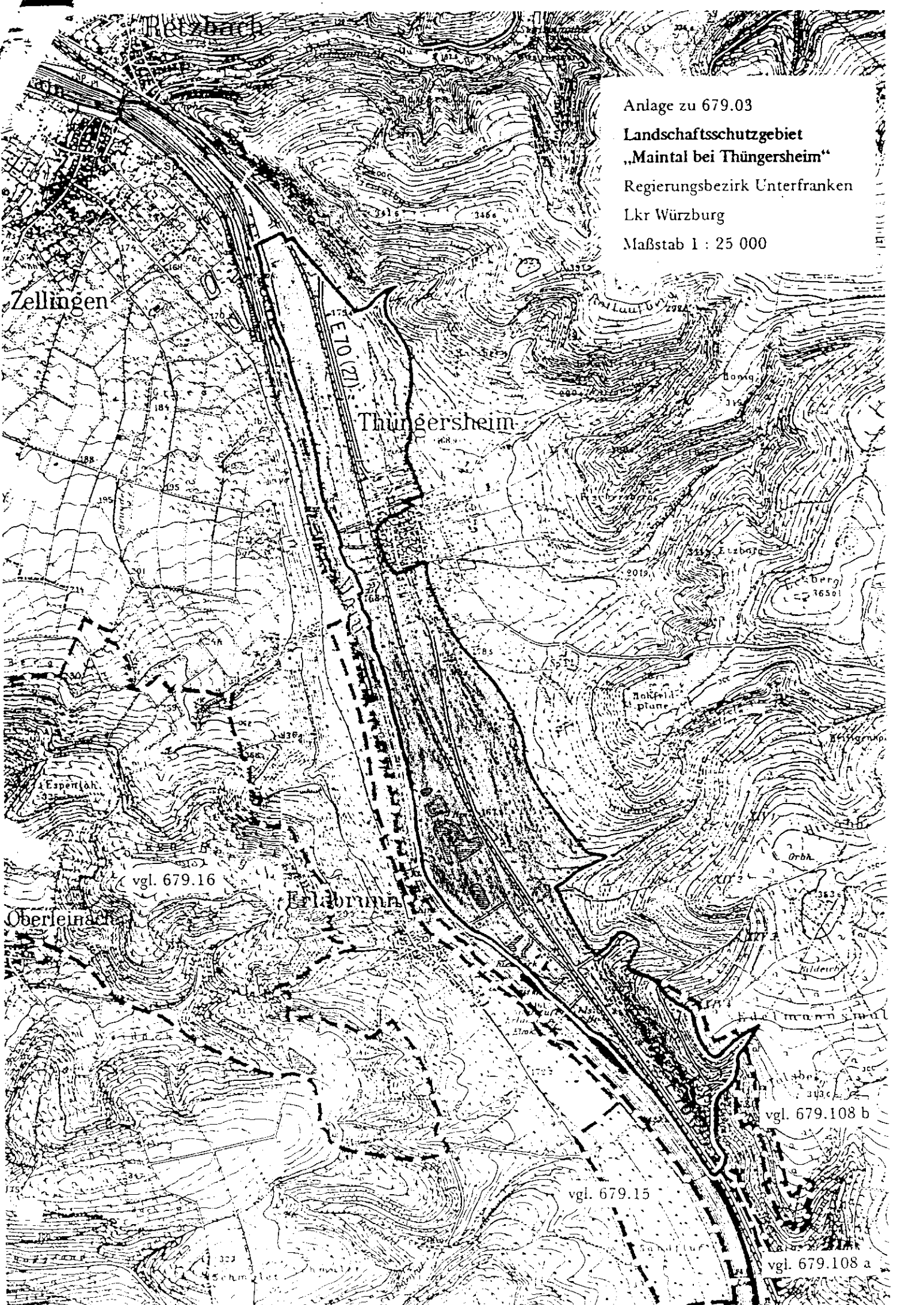
- (1) Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können in besonderen Fällen durch die zuständige Naturschutzbehörde zugelassen werden.
- (2) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 kann von der Erfüllung von Auflagen oder Bedingungen abhängig gemacht werden. Zur Gewähr für die Erfüllung solcher Auflagen oder Bedingungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung (auch Geldbürgschaft) verlangt werden.

#### § 5

Wer den Bestimmungen dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

#### § 6

- (1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Mitteilungsblatt für den Landkreis Würzburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Anordnung des Landratsamtes Würzburg vom 12. November 1938 Nr. 9901 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48 S. 254) über den Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Thüngersheim aufgehoben und außer Kraft gesetzt.



Anlage zu 679.03  
Landschaftsschutzgebiet  
„Maintal bei Thüngersthal“  
Regierungsbezirk Unterfranken  
Lkr Würzburg  
Maßstab 1 : 25 000

Zellingen

Thüngersthal

Oberleinach

Erlabrunn

vgl. 679.16

vgl. 679.15

vgl. 679.108 b

vgl. 679.108 a